

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung

(1)

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agrargesellschaft Nöbdenitz eG (im folgenden „Genossenschaft“ genannt) sind Bestandteil und gelten für alle Verträge, die die Genossenschaft mit ihren Vertragspartnern (im folgenden „Kunde“ genannt) über sämtliche angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Kunden. Sie müssen hierbei nicht nochmals als Bestandteil der Verträge ausdrücklich vereinbart werden.

(2)

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die Genossenschaft ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Auch die Inbezugnahme der Genossenschaft auf Schriftstücke der Kunden oder ein Verweis auf solche führen zu keiner anderen Beurteilung. Ein Einverständnis mit der Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist damit ausdrücklich nicht erteilt. Gegenbestätigungen der Kunden unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

(3)

Abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, wenn sie zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart werden.

(4)

Abweichend von den vorstehenden Ausführungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten

- bei Getreide und Ölsaaten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel,
- bei Futtermitteln die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel,
- bei Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel,
- bei Feldsaaten, Sämereien und Saatgetreide die Verkaufs-, und Lieferbedingungen für anerkanntes landwirtschaftliches Saatgut (AVLB Saatgut).

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

(1)

Alle Angebote der Genossenschaft sind freibleibend und unverbindlich. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2)

Verträge werden schriftlich geschlossen. Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung, insbesondere die Übermittlung per Telefax oder E-Mail ein.

Der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien. Der schriftlich geschlossene Vertrag gibt sämtliche Abreden zwischen den Parteien zum Gegenstand des Vertrages vollständig wieder. Abänderungen und/oder Ergänzungen der schriftlich getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3)

Erfolgt der Vertragsschluss abweichend von § 2 (2) (fern-)mündlich, gilt der Lieferschein als Bestätigungsschreiben. Der Lieferschein ist sodann für die Bestimmung des Vertragsgegenstandes maßgebend, sofern der Kunde nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

§ 3 Preise, Zahlung, Verzug, Abtretung und Aufrechnung

(1)

Die angegebenen Preise der Genossenschaft gelten für den in dem Vertrag oder Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben sowie zuzüglich Verpackungsmittel. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

(2)

Ändern sich nach Vertragsschluss die für die Preisbestimmung bei Vertragsschluss maßgeblichen Faktoren, z. B. Tarife, Steuern, öffentliche Lasten oder Abgaben, so wird der vereinbarte Kaufpreis entsprechend angepasst. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Vertragsparteien eine Anpassung vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen haben.

(3)

Rechnungen der Genossenschaft sind nach Rechnungslegung sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Anderslautende Zahlungsziele bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Maßgebend für den Eintritt der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung ist der Zahlungseingang bei der Genossenschaft. Schecks gelten erst nach Gutschrift auf dem Konto der Genossenschaft als Zahlung.

(4)

Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag, der auf die Fälligkeit folgt, entsprechend dem gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(5)

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6)

Werden der Genossenschaft nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu beeinträchtigen und die die fristgerechte Bezahlung der Forderungen der Genossenschaft als gefährdet erscheinen lassen, ist die Genossenschaft berechtigt, Aufträge nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.

§ 4 Lieferung

(1)

Lieferungen erfolgen ab der jeweiligen Verladestelle der Genossenschaft.

(2)

Die Genossenschaft ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.

(3)

Ist eine Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Kunde eine angemessene Frist zur Lieferung zu gewähren.

(4)

Angaben zur Lieferzeit gelten als annähernd. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Parteien eine feste Frist oder einen festen Termin ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.

(5)

Kommt der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber nicht nach, ist diese berechtigt, vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Terminverschiebung zu verlangen. Dies gilt unbeschadet der der Genossenschaft in diesem Fall auch zustehenden weiteren Rechte, wie bspw. Zurückbehaltungsrechte.

(6)

Eine Haftung der Genossenschaft bei Unmöglichkeit der Lieferung oder bei Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Mangel an Arbeitskräften) verursacht worden sind, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Genossenschaft zurückzuführen ist.

Die Genossenschaft ist zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, wenn eine wesentliche Erschwerung der vereinbarten Lieferung oder Leistung vorliegt oder die vorliegende Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist.

(7)

Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 5% gelten als vertragsgemäß. Dies gilt auch für Teillieferungen. Abweichende Regelungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Regelung der Parteien.

§ 5 Erfüllungsort, Gefahrtragung und Annahmeverzug

(1)

Erfüllungsort für alle Lieferverpflichtungen der Genossenschaft ist der Ort der Verladestelle der Genossenschaft. Etwas anderes gilt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung der Parteien.

(2)

Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). In diesem Fall bestimmt die Genossenschaft die Art der Versendung, insbesondere auch das Transportunternehmen, den Versandweg und die Verpackung. Eine andere Regelung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

(3)

Mit der Übergabe an der Verladestelle geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes auf den Kunden über. Dabei ist der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich.

Wurde zwischen den Parteien ein Versendungskauf vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit der Übergabe der Ware an der Verladestelle an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten

Dritten auf den Kunden über. Eine andere Regelung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

(4)

Gerät der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der Genossenschaft aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist die Genossenschaft berechtigt, Schadenersatz einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

§ 6 Mängelrüge und Untersuchungspflicht, Gewährleistung

(1)

Die Genossenschaft schuldet Ware mittlerer Art und Güte. Geringfügige Änderungen in der Zusammensetzung der Ware entsprechen noch der handelsüblichen Beschaffenheit. Beschreibungen der Genossenschaft zum Vertragsgegenstand stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar. Etwas anderes gilt bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung der Vertragsparteien.

(2)

Die (Teil-) Lieferung ist unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen.

(3)

Mängel, die bei pflicht- und sachgemäßer Prüfung und Untersuchung ohne weiteres erkennbar sind, müssen unverzüglich schriftlich gegenüber der Genossenschaft angezeigt werden. Andernfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt mit der Folge, dass Mängelgewährleistungsansprüche jedweder Art ausgeschlossen sind, es sei denn, die Genossenschaft hat dies arglistig verschwiegen.

(4)

Wird die Ware durch den Kunden beanstandet, ist die Genossenschaft berechtigt, alle Informationen und Unterlagen über die Lagerung und Verarbeitung der Ware zu verlangen.

(5)

Bei berechtigten Mängelrügen ist die Genossenschaft nach ihrer Wahl, die unverzüglich zu erfolgen hat, zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Die Genossenschaft hat das Recht, die geschuldete Nacherfüllung von der Zahlung des fälligen Kaufpreises abhängig zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(6)

Wird der Vertragsgegenstand ohne Zustimmung der Genossenschaft verändert und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert, entfällt die Gewährleistung. Dadurch entstehende Mehrkosten der Mängelbeseitigung hat der Kunde zu tragen.

§ 7 Verjährung

Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften verjähren die vertraglichen Ansprüche des Kunden in einem Jahr ab Übergabe ((Teil-) Lieferung).

Unberührt hiervon bleibt die gesetzliche Verjährung für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden oder Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

§ 8 Schadensersatz

(1)

Die Haftung der Genossenschaft auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe den nachfolgenden Bestimmungen eingeschränkt.

(2)

Die Haftung der Genossenschaft ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Genossenschaft nur

a.

für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b.

für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, soweit diese für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind.

Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und vertrauen darf. Die Haftung der Genossenschaft ist jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Genossenschaft haftet nicht für Schäden aufgrund leichtfahrlässigen Verstoßes gegen unwesentliche Vertragspflichten.

(3)

Die vorstehenden, sich aus § 8 Abs. (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Genossenschaft einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferung übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4)

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Vertreter der Genossenschaft, die Angestellten der Genossenschaft, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1)

Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der Genossenschaft gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Beziehung über Warenlieferung. Dies gilt auch für Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrent-verhältnis.

(2)

Die von der Genossenschaft an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der Genossenschaft. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(3)

Der Kunde hat die Vorbehaltsware unentgeltlich für die Genossenschaft zu verwahren.

(4)

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5)

Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der Genossenschaft als Herstellerin erfolgt und die Genossenschaft unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der Genossenschaft eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die Genossenschaft. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde, soweit die Hauptsache ihr gehört, der Genossenschaft anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(6)

Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Kunden an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil an die Genossenschaft ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, bspw. Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung oder Ansprüche gegen Versicherungsgesellschaften. Der Kunde ermächtigt die Genossenschaft, die an die Genossenschaft abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Ermächtigung ist widerruflich. Die Genossenschaft darf diese Sicherungsabtretung nur im Verwertungsfall offenlegen und die Einzugsermächtigung widerrufen.

(7)

Sofern Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen sollten, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde diese unverzüglich auf das Eigentum der Genossenschaft hinweisen und die Genossenschaft hierüber unverzüglich schriftlich informieren, um ihr die Durchsetzung der Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der Genossenschaft die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde der Genossenschaft gegenüber.

(8)

Die Genossenschaft wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen der Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 30 % übersteigt.

(9)

Tritt die Genossenschaft bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – etwa bei Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen heraus zu verlangen.

§ 10 Pfandrechte

(1)

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Genossenschaft nach dem Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutverordnung vom 19.01.1949 wegen aller Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln und anerkanntem Saatgut oder zugelassenem Handelssaatgut ein gesetzliches Früchtepfandrecht an den in der Ernte anfallenden Früchten zusteht.

(2)

Der Kunde räumt der Genossenschaft wegen aller Ansprüche aus dem Verkauf von Futtermitteln und Pflanzenschutzmitteln hiermit vertraglich ein Pfandrecht an den Früchten im Umfang des gesetzlichen Früchtepfandrechts nach Ziffer 1 ein.

§ 11 anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1)

Es gilt deutsches Recht.

(2)

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien ist das für den Sitz der Genossenschaft zuständige Gericht. Anderweitige nationale oder internationale zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, nicht durchsetzbar oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt werden.

In einem solchen Fall tritt anstelle der nichtigen, nicht durchsetzbaren oder undurchführbaren Bedingung eine solche wirksame, durchsetzbare und durchführbare Regelung, welche dem beabsichtigten Sinn und Zweck der betreffenden Bedingung möglichst nahe kommt.

Beruhet die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bedingungen auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), gilt das am nächsten kommende, zulässige Maß als vereinbart. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.